

Öffentliche Bekanntmachung

X. Änderungssatzung vom 11.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende X. Änderungssatzung vom 11.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

1) Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagsbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011.“

2) Die Präambel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs.5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:“

3) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagsbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen.“

4) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der offenen Ganztagschulen und der Übermittagbetreuungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) bzw. des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (AIB. NRW. 1/11 S. 38) gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, an deren Finanzierung die Stadt Dülmen beteiligt ist, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Dülmen, gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 5 KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der offenen Ganztagschulen wurde gemäß § 51 Abs. 4 und 5 KiBiz eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.“

5) § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte bzw. der Träger der offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.“

6) § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung, einer offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. eines Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.“

7) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsformen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Sie wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder, der offenen Ganztagschulen und der Übermittagbetreuungen nicht berührt.“

8) § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden die Beiträge für die Kindertagespflege, die offene Ganztagschule oder die Übermittagbetreuungen über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Dülmen aufgelöst werden.“

9) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 51 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkinder, das nicht nach § 51 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.“

10) § 6 Absatz 7 wird neu aufgenommen:

„Abweichend von § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 ist für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung ein einheitliches Entgelt entsprechend der Anlage dieser Satzung zu zahlen. Der § 6 Abs. 3 und 6 findet auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung Anwendung.“

11) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und für jedes Kind, die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.“

12) § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).“

- 13) Der Anlage zu § 6 Absatz 1 wird die nachfolgende Elternbeitragstabelle für Einrichtungen der Übermittagbetreuung hinzugefügt:

Übermittagbetreuung	Monatlicher Elternbeitrag
Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Mitte	55,00 €
Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Rorup	70,00 €
Augustinus-Schule	55,00 €
Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Mitte	55,00 €
Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Merfeld	55,00 €
Grundschule Dernekamp	55,00 €
St. Mauritius Schule	55,00 €
St. Georg Schule	70,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende X. Änderungssatzung vom 11.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 11.12.2023

DER BÜRGERMEISTER

gez.

Hövekamp